

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Folgende Einkaufsbedingungen der IGEL AG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die IGEL AG stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Die Einkaufsbedingungen der IGEL AG gelten auch dann, wenn die IGEL AG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der IGEL AG und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Angebote der IGEL AG können, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung der Annahmefrist, nur innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Angebotserstellung durch schriftliche Auftragsbestätigung unter Angabe der Bestellnummer angenommen werden. Der Tag der Angebotserstellung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt, so dass die Frist erst an dem darauf folgenden Arbeitstag zu laufen beginnt. Eine ohne Einhaltung der Schriftform oder ohne Angabe der Bestellnummer erfolgte Annahme ist nicht ausreichend um einen Vertrag zwischen der IGEL AG und dem Lieferanten zu begründen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die IGEL AG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der IGEL AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der IGEL AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der IGEL AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Bestimmungsort“, einschließlich Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

(3) Rechnungen kann die IGEL AG nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in ihrer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Die IGEL AG bezahlt, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen IGEL in gesetzlichem Umfang zu.

(6) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und etwaige besonders vereinbarte Versandanzeigen müssen enthalten.

- Nummer, den Namen des bestellenden IGEL-Mitarbeiters sowie das Datum der Bestellung,
- Nummer einer etwaigen Teillieferung
- Nummer und Ausstellungstag des Lieferscheins,
- Tag, Monat und Jahr der Absendung,
- Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern und Versandart.

(7) Sofern die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart wurde, sind Reise- und Wartezeiten nicht gesondert zu vergüten.

(8) Die vorbehaltlose Zahlung von Rechnungsbeträgen durch die IGEL AG beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, der IGEL AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen der IGEL AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die IGEL AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt die IGEL AG Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, der IGEL AG nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Bestimmungsort zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der IGEL AG anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der IGEL AG zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Die IGEL AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der IGEL AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist die IGEL AG berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl der IGEL AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Die IGEL AG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die IGEL AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der IGEL AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die IGEL AG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe mit einer Mindestdeckungssumme von € 2 Mio. pro Personenschaden und € 1 Mio. pro Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen der IGEL AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird die IGEL AG von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die IGEL AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die IGEL AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, welche die IGEL AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern die IGEL AG Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich die IGEL AG hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die IGEL AG vorgenommen. Wird Vorbehaltsware der IGEL AG mit anderen, der IGEL AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die IGEL AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der IGEL AG (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von der IGEL AG beigestellte Sache mit anderen, nicht der IGEL AG gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die IGEL AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der IGEL AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die IGEL AG.

(3) An Werkzeugen behält sich die IGEL AG das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der IGEL AG bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der IGEL AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der IGEL AG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die IGEL AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen der IGEL AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der IGEL AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der IGEL AG offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(5) Soweit die IGEL AG gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren der IGEL AG um mehr als 10% übersteigen, ist die IGEL AG auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 10 Vertragserfüllung durch Dritte

Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer des Lieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung der IGEL AG.

§ 11 Qualitätsmanagement, Umweltschutz, Informationssicherheit

(1) Der Lieferant hat die Anforderungen der IGEL AG hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit zu beachten.

(2) Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme, Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial und Elektronikschrott verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über gesetzeskonforme Entsorgung zu führen.

(3) Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist die IGEL AG berechtigt, selbst für die Abholung und Entsorgung zu sorgen. Der Lieferant hat die entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 12 Rechnung – Steuern

(1) Der Lieferant hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den zuvor genannten Anforderungen, hat die IGEL AG daraus resultierende Zahlungsverzögerungen nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist.

(2) Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und sind nur zu vergüten, wenn hierüber vor Ausführung der Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.

(3) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in gesetzlicher Höhe.

(4) Im Falle von sonstigen Leistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Lieferanten erbracht werden, geht die Steuerschuld auf die IGEL AG über (§ 13a, b Umsatzsteuergesetz). Der Lieferant darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen. Erbringung der Lieferant bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten der IGEL AG.

(5) Die IGEL AG ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugsteuern vom Bruttopreis einzubehalten und für Rechnung des Lieferanten an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Lieferanten vorliegt.

(6) Sofern das Gutschriftenverfahren vereinbart ist, werden die Abs. 1 und 2 wie folgt ersetzt: Die Abrechnung der Lieferung/Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheines/des Leistungsnachweises. Der Lieferant erhält von der IGEL AG als Nachweis für die von der IGEL AG datenverarbeitungsmäßig erfassten Lieferungen/Leistungen monatlich, jeweils bis zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Lieferungen/Leistungen nach Art und Menge, sowie Nettopreise, der Umsatzsteuersatz und der Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbetrag ausgewiesen.

§ 13 Abtretung von Forderungen

Forderungen des Lieferanten gegen die IGEL AG können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der IGEL AG abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 354a HGB.

§ 14 Aufrechnung

(1) Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der IGEL AG herrühren.

(2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 15 Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die IGEL AG kann insbesondere dann von dem Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechender Intervention abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch infrage gestellt ist, dass der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

(2) Die gleichen Rechte stehen der IGEL AG bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht zu.

§ 16 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, alle von IGEL an den Lieferanten / Dienstleister bzw. seinen Erfüllungsgehilfen zugänglich gemachten Informationen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, – dabei ist die Art der Übermittlung, der Aufzeichnung oder des übermittelnden Mediums unerheblich für die Frage der Geheimhaltung – streng vertraulich zu behandeln und nicht für eigene oder fremde Zwecke zu verwenden. Informationen sind insbesondere Beschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Designs, Schnitte, Muster, Formeln, Verfahren, Programme, Pläne, Entwürfe aber auch besondere Begleitumstände und Geschäftsverhältnisse. Im Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltung unterliegt, ist bei der IGEL AG eine Klassifizierung der Information schriftlich einzuholen

(2) Auf Anforderung von IGEL sind alle von IGEL stammenden Informationen unverzüglich und vollständig, ebenso wie angefertigte Kopien gleich welcher Art, an IGEL zurückzugeben oder zu vernichten. Rechte an den übermittelten Informationen kann der Lieferant/Dienstleister nicht geltend machen und berechtigen ihn insbesondere nicht zur Anmeldung von Rechten gleich welcher Art.

(3) Der Lieferant/Dienstleister ist für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter und zulässigerweise eingeschaltete Dritte verantwortlich.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Informationen gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

(5) Der Lieferant / Dienstleister darf nur mit schriftlicher Zustimmung der IGEL AG mit dem Auftrag werben.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung vollumfänglich einzuhalten – z.B. in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz.

(2) Bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne von § 11 BDSG muss von beiden Vertragspartnern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden.

§ 18 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München Gerichtsstand; Die IGEL AG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz bzw. Geschäftssitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der IGEL AG Erfüllungsort.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.